



Literatur in Kirchen

Kapitel 6.6 Lesungen

Lesungen sind Veranstaltungen, in denen Künstlerinnen und Künstler literarische Texte in wohlüberlegter Abfolge vortragen. Sie rezitieren oder inszenieren die Literatur und ergänzen sie evtl. mit Musik. Sie treten allein oder in kleinem Ensemble und ggfls. mit Instrumenten auf. Professionell gestaltete Lesungen sind kulturelle Höhepunkte, mit denen eine Gemeinde ihre Türen weit öffnen kann.

Meist haben die Vortragenden eine sprachgestalterische und schauspielerische Ausbildung; oft auch in Gesang- und/oder Instrumentalspiel. Für ihre Programme wählen sie Texte unter einem bestimmten Aspekt aus, fügen sie neu zusammen und lassen daraus bei der Lesung ihr eigenes Kunstwerk entstehen. So können Zuhörende – auch in bekannten Texten - neue Dimensionen entdecken und sich an der Vortragskunst erfreuen.

Literarische Lesungen bieten sich als Kooperationsveranstaltungen an:

- mit der bzw. dem Kulturbeauftragten im Kirchenkreis,
- mit der Öffentlichen Bücherei oder
- mit einer Buchhandlung am Ort.

Vorüberlegungen

Die Rahmendaten und das Veranstaltungsformat werden (gemeinsam) festgelegt:

- Veranstaltungsort
- Termin: Wochentag oder gleich ein konkretes Datum, Uhrzeit und Dauer (Stadtfeste, Gedenktage, Jubiläen, Schulferien usw. beachten!)
- mit oder ohne Bewirtung
- Finanzierung (mit Eintritt oder Spenden?)

Bei der Suche nach einem passenden Programm für die Lesung, können viele Quellen genutzt werden:

- persönliche Tipps und Hinweise,
- gesammelte Veranstaltungskritiken,
- die Kulturbeauftragten der Kirchenkreise,
- die Büchereifachstelle,
- Agenturen.

Die Ideen und Angebote werden mit Blick auf den Anlass und die Zielvorstellung gesichtet.

Die Künstlerinnen und Künstler werden entweder direkt (z.B. über deren eigene Homepage) oder über ihre Agentur kontaktiert. Zum Honorar kommen die Mehrwertsteuer, Fahrt- und Übernachtungskosten hinzu. Es empfiehlt sich, alle Absprachen schriftlich festzuhalten und ggfls. einen Honorarvertrag aufzusetzen.

Bei Lesungen muss das Urheberrecht und speziell das Vortragsrecht beachtet werden (s. Rechtliches).

Die Öffentlichkeitsarbeit wird frühzeitig geplant.

- Ob und welche Werbemittel sollen eingesetzt werden: Plakate und Handzettel, Einladungskarten?
- Soll es für alle Lesungen dieser Art ein einheitliches, neu zu entwerfendes Layout für alle Werbemittel geben? Wer gestaltet diese mit allen Logos der Kooperationspartner?
- Für die Werbung über die Presse sollte frühzeitig erfragt und beachtet werden, wann jeweils Redaktionsschluss und wer die zuständige Kontaktperson ist:
 - Gemeindebrief,
 - Tageszeitungen,
 - evangelische Zeitung,
 - diverse Veranstaltungskalender
 - ...

Am Ende der Vorüberlegungen sollten alle Aufgaben, die Termine für ihre Erledigung sowie die dafür verantwortlichen Personen in einer Checkliste stehen, die alle Beteiligten in die Hand bekommen.

Organisatorische Vorbereitungen

8 bis 6 Wochen vorher sollten die Werbemittel fertig sein, damit die Veranstaltung – entsprechend der Vorüberlegungen – beworben werden kann.

6 bis 4 Wochen vorher sollten die Hotelzimmer gebucht werden.

14 bis 8 Tage vor dem Termin wird mit der Künstlerin/dem Künstler Kontakt aufgenommen, um

- den Termin zeitnah in Erinnerung zu rufen,
- den Ort der Veranstaltung mitzuteilen,
- die Anreise zu besprechen,
- bei Übernachtung am Ort, die Anschrift des Hotels mitzuteilen,
- besondere Wünsche wie Bestuhlung, Mikrophon, Beamer, Tisch oder Pult, Beleuchtung, Getränk zu erfragen.
- die Abrechnung zu klären: Schreibt die Künstlerin/der Künstler eine Rechnung oder soll der Veranstalter ein Formular für die Honorar- und Fahrtkostenabrechnung vorbereiten?
(Wenn Letzteres zutrifft, wird das Formular vorbereitet.)

Zwei bis einen Tag vorher wird die Bewirtung – falls vorgesehen – organisiert.
Ggfls. Kasse mit Wechselgeld und Eintrittskarten vorbereiten.

Einige Stunden vor dem Beginn der Veranstaltung wird der Raum hergerichtet, um eine einladende, angenehme Atmosphäre – sowohl für den Gast/die Gäste als auch für das Publikum - zu schaffen.

- Weg zum Veranstaltungsraum ausschildern.
- Stühle stellen:
Stuhlreihen betonen den Vortragscharakter;
Tischgruppen sind gemütlicher, verlocken aber auch zu (störenden) Nebengesprächen.
- Programm am Eingang oder auf den Stühlen auslegen.
- Getränke und Essen sowie Geschirr und Servietten auf die Tische stellen oder als Büfett aufbauen.
- Lesetisch oder –pult mit guter Beleuchtung (Publikum darf nicht geblendet werden), Mikrofon und Getränk (Wasser) hinstellen
- Blumen und evtl. passende Dekoration arrangieren
- Tisch für die Spendenkörbe oder für den Verkauf der Eintrittskarten aufstellen.

Ablauf

1. Begrüßung der Anwesenden und der Akteure
Organisatorisches: Ablauf, Hinweis auf den anschl. Buchverkauf, ggfls. Bitte um Einverständnis, wenn fotografiert wird,...
2. Lesung
3. Dank an die Künstlerin/den Künstler und Dank an das Publikum für das Interesse.
Einladung zur nächsten literarischen Veranstaltung
Hinweis auf den Büchertisch und ggf. Einladung zum Verweilen
4. Der Gast wird zum Ausklang in ein Restaurant eingeladen und anschl. zum Hotel begleitet.

Nachbereitung

- Abrechnung: Alle Rechnungen werden bezahlt, Einnahmen und Ausgaben werden aufgelistet und abgeglichen. Für ein Defizit muss eine Lösung gefunden werden.
- Allen, die zum Gelingen der Veranstaltungen beigetragen haben, wird gebührend gedankt.
- Auch die Künstlerin/der Künstler bekommt einen schriftlichen Dank, dem Kopien von Presseberichten beigelegt werden.

- In der Planungsgruppe wird die Veranstaltung mit selbstkritischem Blick besprochen und Konsequenzen für weitere Veranstaltungen dieser Art notiert.

Rechtliches (Zitiert aus „Literatur in Kirchen“, Bielefeld 2015, S. 42-43)

7. Rechtliche Hinweise für Literatur in Kirchen

„Nur weil „alle es machen“, heißt das noch lange nicht, dass „es“ auch erlaubt ist. Denn wie alle kirchlichen Veranstaltungen so finden auch Veranstaltungen mit Literatur nicht im rechtsfreien Raum statt.“

7.1 Urheberrecht bei öffentlicher Wiedergabe

Das „Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft“ regelt die Rechte der Urheber an ihren Werken aus Literatur, Wissenschaft und Kunst. Es gewährt den Schöpfern von Werken eine Reihe von Rechten, die von denjenigen beachtet werden müssen, die diese Werke öffentlich wiedergeben.

In § 52 des Urheberrechtsgesetzes heißt es: „(1) Zulässig ist die öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes, wenn die Wiedergabe keinem Erwerbszweck des Veranstalters dient, die Teilnehmer ohne Entgelt zugelassen werden und im Fall des Vortrages oder der Aufführung des Werkes keiner der ausübenden Künstler eine besondere Verfügung erhält. Für die Wiedergabe ist eine angemessene Vergütung zu zahlen.“
Sowie ferner: „(2) Zulässig ist die öffentliche Wiedergabe eines erschienenen Werkes auch bei einem Gottesdienst oder einer kirchlichen Feier der Kirchen oder Religionsgemeinschaften. Jedoch hat der Veranstalter dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen.“

Gleichzeitig wird in § 51 des Urheberrechtsgesetzes auf die besondere Rolle von Zitaten, also der nur auszugsweisen Wiedergabe, hingewiesen: „Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zweck des Zitats, sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist. Zulässig ist dies insbesondere, wenn ... Stellen des Werkes nach der Veröffentlichung in einem selbständigem Sprachwerk angeführt werden ...“

Grundsätzlich gilt also: Die öffentliche, vollständige Wiedergabe eines literarischen Werkes ist auch im kirchlichen Kontext ohne Zustimmung des Urhebers nur dann zulässig, wenn die Wiedergabe keinem Erwerbszweck des Veranstalters dient und der Eintritt zu einer Veranstaltung frei ist. Die Bitte um eine Spende in oder nach der Veranstaltung widerspricht dem nicht. Im Falle des Vortrags oder der Aufführung des Werkes gilt zusätzlich, dass keiner der ausübenden Künstlerinnen und Künstler eine besondere Vergütung erhält (Honorar oder Sachleistung). Der Ersatz von Spesen zählt nicht dazu.

Lesungen des Werkes oder der Werke einer Autorin oder eines Autors müssen beim Verlag angemeldet werden. Lesungen der Werke mehrerer Autorinnen und / oder Autoren werden bei der Verwertungsgesellschaft Wort angemeldet und gegebenenfalls vergütet (spätestens drei Wochen vor dem Termin). Das Formular steht im Internet als Download zur Verfügung: www.vgwort.de. Bei Autorenbegegnungen müssen die Rechte nicht eingeholt werden, da sie direkt bei der anwesenden Autorin bzw. dem Autor oder deren Verlag liegen.

Da die auszugsweise öffentliche Wiedergabe eines Werks als Zitat rechtlich zulässig ist, müssen in diesem Fall nicht zwingend die genannten Bestimmungen beachtet werden. Das erleichtert die Durchführung vieler Veranstaltungen mit Literatur in Kirchen. Wie lang ein Zitat genau sein darf, ist nicht abschließend geregelt, sondern wird je im Einzelfall zu entscheiden sein. Gleichzeitig empfiehlt sich in jedem Fall die Kontaktaufnahme mit dem entsprechenden Verlag, um Missverständnisse und Missstimmungen zu vermeiden. In den meisten Fällen werden Verlage ihr Einverständnis z. B. zu einem Literaturgottesdienst gerne geben, weil dies ja auch eine Werbung für ihr Werk ist.“

Dörte Melzer

Die Büchereifachstelle der EKvW unterstützt sie gern bei der Planung von Lesungen.